

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 6

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Köln, den 18. März 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Venloer Wall 9. Fernsprecher A 8538. Postfach-Konto Köln 18973

1. Jahrg.

Die gleitende Lohnskala.

Infolge der traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch bedingten Wertveränderung ändern sich

die Kosten der Lebenshaltung

stetig von Tag zu Tag. Das Ziel und die Bestrebungen der Gewerkschaften in Vorkriegszeiten durch Abschluß von Tarifverträgen sich eine längere Zeitspanne Stetigkeit und Ruhe im Erwerbaleben zu schaffen, lassen unter den jetzigen Verhältnissen ein solcher Wunsch bleiben. Der Haushalt der Arbeitnehmer ist heute durchweg ein sehr gespannter, daß jede Preiserhöhung auf dem Warenmarkt mit einer Forderung auf Lohnerhöhung beantwortet werden muß, um ein Sinken dieser Schichten ins Lumpenproletariat zu verhindern. Demnach mußten die Gewerkschaften, nicht in eigenem Willen, sondern dem Zwange der Verhältnisse folgend, ihre Tarif- und Lohnverträge mit den Arbeitgebern auf eine immer kürzere Zeitspanne beschränken. Heute sind heute Lohnverträge auf die Dauer von einem, höchstens zwei Monaten geschlossen, mit einer 14tägigen Kündigungsfrist die Regel.

Wäre es nicht gelungen

Reichsmantel- und Regi- tarifverträge

in einer verhältnismäßig große Anzahl von Betrieben, Städten und Arbeitern abzuschließen, kämen weder die Arbeitgeber noch die Gewerkschaften dazu, die Lohnverhältnisse überhaupt tariflich zu regeln. Die Folgen einer betriebsweisen Lohnregelung, die unter der Mitwirkung der beiderseitigen Verbände wären unter den heutigen Verhältnissen nicht abzusehen. Die sozialen Kämpfe würden noch einen ganz anderen Umfang annehmen und der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Aber auch der heutige Zustand, bei dem alle 4 Wochen um die Lohnhöhe gekämpft, gehandelt werden muß, wo eine Partei in stundenlangen Verhandlungen der Gegenseite die Gründe für ihr Verhalten und ihre Stellungnahme plausibel machen versucht, um schließlich, da keine Einigung in der Regel möglich ist, die Entscheidung dem Schiedsrichter zu überweihen, ist gewiß kein Ideal.

Es ist daher verständlich, wenn die Beteiligten Faktoren versuchen, einen Maßstab zu suchen, nach dem der Lohn bemessen werden kann. Vorbilder hierfür finden wir in der englischen Gewerkschaftsbewegung, wo schon vor Jahrzehnten dieser Maßstab für

die gleitende, automatische Lohnskala

in dem Preis der erzeugten Fabrikate gefunden wurde. So zum Beispiel fiel oder

stieg der Lohn der Bergarbeiter je nachdem der Kohlenpreis auf dem Weltmarkt fiel, oder fiel. Eine ähnliche Regelung war auch in der Textilindustrie getroffen, wo der Preis für die Wolle der mitbestimmende und zum Teil ausschlaggebende Faktor für die Lohnbildung war. Derartige Gradmesser können aber heute in Deutschland nicht in Betracht kommen, da er das nächstliegende Ziel der Sozialbestrebungen sein muß, den Arbeitnehmern in erster Linie halbwegs an Einkommen soviel zu sichern, wie zur Erhaltung der Existenz zur Befreiung der lebensnotwendigen Bedürfnisse erforderlich ist. Andererseits kann und darf

das Existenzminimum

aber aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht der einzig und allein ausschlaggebende Faktor sein, weil sonst die übrigen bei der Lohnbemessung zu berücksichtigenden Umstände, wie Vorbildung, Geschäftlichkeit, Fleiß, Verantwortung, Schwere und Gesundheitsgefährlichkeit der Arbeit, bei den einzelnen Gruppen zu kurz kämen.

Das Reichsarbeitsministerium hat daher untersucht in welchem Umfange die gleitende Lohnskala, als dessen Gradmesser der jeweilige Preisstand der Lebensmittel und sonstiger täglicher Gebrauchsgegenstände genommen wird, eingeführt werden kann. Es kommt bei dieser Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:

„Das Reichsarbeitsministerium ist bei seinen Untersuchungen zu der Überzeugung gekommen, daß in der gleitenden Lohnskala ein berechtigter Gedanke steckt, der unter Verhältnissen wie den heutigen viel Gutes wirken kann, wenn man nur das Problem in seinem inneren Wesen richtig erkennt und sich vor einer kritiklosen und mechanischen Anwendung hütet.

Der Maßstab.

Die Lösung setzt zunächst einen zuverlässigen und vertrauenswürdigen Maßstab der wechselnden Teuerung voraus. Ein solcher dürfte durch Einbeziehung weiterer Bedarfsstoffe, insbesondere der Kleidung, in den Monats-teuerungsberechnungen jetzt gewonnen sein. Die einseitigen Befürworter der gleitenden Lohnskala verlangen nun, daß die Löhne diesen Teuerungszahlen in regelmäßigen, etwa monatlichen Zwischenräumen ohne weiteres angepaßt werden. Sie vergessen hierbei, daß noch wichtige andere Umstände für die Lohnhöhe bestimmend sein müssen. Es ist nicht möglich, die wirtschaftliche Lage eines Industriezweiges oder der gesamten Volkswirtschaft in ihrer

Auswirkung auf die Lohnhöhe völlig auszuscheiden. Eine rein mechanische Anpassung der Löhne würde es beispielsweise unmöglich machen, den Arbeitern den berechtigten Anteil an einer günstigen Konjunktur einzuräumen oder umgekehrt einer zeitweiligen Bedrängnis eines Gewerbegebietes Rechnung zu tragen. Schon deshalb würde die gleitende Lohnskala neue Tarifverhandlungen, in denen der Anteil des Kapitals und der Arbeit am Produktions-ertrage neu geregelt werden kann, niemals völlig erübrigen können.

Der Ausgangspunkt.

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden? Der jeweils gegebene Zustand kann nicht ohne weiteres als richtig oder gerecht bezeichnet werden. Durch die Einführung der gleitenden Lohnskala würde er aber bevorzugt für eine Arbeitgeber- oder eine Arbeitnehmergruppe je nach den Umständen ein Vorteil, für die andere ein Nachteil. Das Reichsarbeitsministerium hat für eine Reihe typischer Berufe vergleichende Berechnungen angestellt, in denen die tatsächlich gezahlten Löhne den je nach der gleitenden Teuerungsskala zu zahlenden gegenüber gestellt werden. Aus dieser Statistik ergibt sich, daß die Kurve der wirklich gezahlten Löhne über die Kurve der gleitenden Lohnskala in vielen Fällen weit hinausgeht. Es wäre aber falsch, hieraus ohne weiteres auf einen unbillig hohen Lohn der beteiligten Arbeitnehmer zu schließen. Der Grund kann vielmehr darin liegen, daß der Lohn zu Beginn der gleitenden Skala zu niedrig stand und daß dieser Nachteil inzwischen ausgeglichen worden ist. Ein solcher Ausgleich kann aber nicht nach Zeit und Ausmaß mechanisch vorgenommen werden. Er hängt vielmehr von besonderen und allgemeinen wirtschaftlichen — unter Umständen auch politischen — Voraussetzungen ab. Allerdings zeigt die erwähnte Statistik auch, daß bei angemessenem Ausgangslohn beide Kurven, trotz zeitweiliger Ueberschneidungen, im Gesamtergebnis doch übereinstimmen. Bei Einführung der gleitenden Lohnskala wäre also besonders genau zu prüfen, ob der zugrunde gelegte Lohn den Verhältnissen wirklich entspricht. Gerade dieser Gesichtspunkt, der den hohen Wert einer zuverlässigen Lohnstatistik zeigt, ist in den bisherigen Ausführungen über die gleitende Lohnskala meist übersehen worden

Keine automatische Anwendung!

Nicht unberührt erscheinen auch schließlich die Einwände, die vom Standpunkt der Preispolitik aus gegen die gleitende Lohnskala erhoben werden. Bei automatischer Anpassung der Löhne an steigende Preise entfallen wertvolle Hemmnisse gegen die Preiserhöhung. Automatisches Sinken der Löhne mit den Preisen aber könnte die unter Umständen notwendige Kompensierung zur wirtschaftlichen Erholung der Arbeitnehmer ausschalten.

Wenn demnach eine rein automatische Anwendung der gleitenden Lohnskala sich nicht empfiehlt, wie soll dann dem unerforschbaren Bedürfnis nach Anpassung der Löhne und Gehälter an die Kosten der Lebenshaltung Rechnung getragen werden?

Kurzfristiger Schiedspruch.

Dadurch, daß man das System der gleitenden Lohnskala mit dem System einer kurzfristigen Schiedsgerichtlichen Lohnfestsetzung verbindet. In diesem Sinne habe ich schon in meiner Rede im Februar 1921 angeregt, in den Tarifverträgen Schiedsgerichte zu vereinbaren, die in kürzeren regelmäßigen Abständen die Lohnhöhe auf Grund der Indexzahlen nachprüfen. Diese Schiedsgerichte hätten zunächst die Befugnis unter Zugrundelegung der Indexzahlen regelmäßige Lohnänderung festzustellen, dann aber den Tarifparteien die Möglichkeit zu geben, über sonstige Umstände, die etwa eine abweichende Lohnfestsetzung notwendig machen, zu verhandeln und sich zu einigen. Sollte eine solche Einigung nicht erzielt werden, so könnte das Schiedsgericht einen Spruch abgeben. Es ließe sich sogar die Frage aufwerfen, ob sich die Parteien nicht innerhalb gewisser Grenzen einem solchen Spruch im voraus freiwillig unterwerfen könnten. Wenn auch auf diesem Wege Verhandlungen und Kompromisse nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil keine automatische Regelung erfolgt, so würde doch die Konflikte und schwerste Streitfrage, diejenige über die Höhe der Löhne, ausgeschlossen und damit der Wirtschaftsfrieden innerhalb der möglichen Grenzen besser gesichert werden.

Diese Stellung deckt sich vielfach mit den Ansichten der christlichen Gewerkschaften. Praktisch war die Bedürfnisfrage fast durchweg die Grundlage auf der die Lohnverhandlungen geführt wurden. Für eine automatische Angleichung der Löhne an das Steigen und Fallen der Preise sind aber in der heutigen Zeit mit ihren unklaren Verhältnissen, wo es nicht möglich ist auch nur in etwa die Wirtschaftsentwicklung zu überblicken, die Vorbedingungen noch nicht gegeben.

Die Gelben an der Arbeit.

Die gelben Gewerkschaften rühren sich gegenwärtig wieder kräftig. In richtiger Erkenntnis dessen, daß die revolutionäre Epoche derjenigen Arbeiter, die sonst Gottes Wasser über Gottes Land laufen ließen — und in deren Bewußtsein die Pflicht der Solidarität noch keinen Eingang gefunden hat —, abgeschlossen ist, nunmehr bei ihnen eine Zeit der psychischen Reaktion einsetzt, gehen die Gelben aufs Ganze. Nicht ohne Erfolg. Das Schönste in ihrer Werbepolitik ist allerdings die fortgesetzte Berufung auf den christlich-nationalen Gedanken. Daraus ist wohl zu schlußfolgern,

daß die Bedeutung der Ideen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und deren Durchsetzung in der arbeitenden Bevölkerung, von den Gelben richtig erkannt wird. Vornehmlich rühren die Gelben die Werbetrommel in dem noch gläubigen Teil der evangelischen Arbeiter, die bislang von der christlichen Gewerkschaftsbewegung noch nicht erfaßt wurden. Dabei bemühen sie sich besonders die parteipolitischen Meinungsverschiedenheiten unter den Anhängern der christlichen Gewerkschaften für ihre Zwecke auszunutzen.

Die Organisation der Gelben ist in letzter Zeit wesentlich vervollkommenet worden; die Namen haben sich geändert, neue Leute erscheinen auf der Bildfläche, und unter noch ziemlich unbekannter Flagge wird die Werbung für die Gelben betrieben. Es erscheint deshalb angebracht, bei den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften Aufklärung über die Draanulation der Gelben zu schaffen.

Mit dem Namen „Gewerkschaft“ wollen die Gelben glücklicherweise nichts mehr zu tun haben. Die unter den verschiedenartigsten Namen bestehenden Verbände für einzelne Berufsgruppen sind zusammengefaßt im „Nationalverband deutscher Berufsverbände“. In 600 Ortsgruppen sollen hier insgesamt 190 500 Mitglieder vereinigt sein. Vorsitzender des Nationalverbandes ist der Reichstagsabgeordnete Geisler, der in Reden und Artikeln unheimlich produktiv ist. Aus allen Witten weiß der Mann für seine Bewegung „Hans zu laugen“. Ein weiterer Oberführer der Gelben ist der Reichstagsabgeordnete Adam. Dieser wie auch Geisler gehören der Deutschen Volkspartei an. Im preussischen Landtage zählen die Abgeordneten Giese und Wiedemann zu den Gelben. Das Hauptorgan der gelben Bewegung ist das „Zentralblatt des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände und der Arbeitergemeinschaft deutscher Betriebsräte“ (herausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle des R. D. B., Berlin SW 11, Deutscher Straße 19).

Von den Verbänden, die über eine nennenswerte Anzahl Mitglieder verfügen wollen, nennen wir unter anderem:

Der bekannteste Berufsverband der Gelben ist der „Deutsche Arbeiterbund“ (Sitz Hannover, Lügenstr. 7). Dieser Bund, der im Jahre 1918 gegründet wurde, zählt in 128 Ortsgruppen 57 007 Mitglieder. Sein Organ ist die in Essen-Ruhr erscheinende „Deutsche Arbeiterzeitung“. Der Bund gliedert sich in eine Anzahl Berufsverbände, so die der Bauarbeiter (1041 Mitglieder), Bergarbeiter (3284 Mitglieder), Eisenbahner (827 Mitglieder), Industriearbeiter (40 500 Mitglieder), Seeleute u. Binnenschiffer (305 Mitglieder), Staats- und Gemeindefahrer (4908 Mitglieder), Straßenfahner (2755 Mitglieder; Organ: „Der Straßenbahner“), Korarbeiter (1903 Mitglieder; Organ: „Der Vorarbeiter“).

Die stärkste Gruppe in der gelben Bewegung stellt der „Reichslandarbeiterbund“ dar (Sitz: Berlin, Prinzenstraße 80; Organ: „Der Reichslandarbeiterbund“; 376 Ortsgruppen; 97 014 Mitglieder). Der „Gewerkschaftsbund deutscher Handwerksgehilfen“, Sitz: Berlin, zählt in 121 Ortsgruppen 18 112 Mitglieder. Seine Untergliederungen sind der „Bund der Bäcker (Konditoren-) Gesellen Deutschlands“ (Sitz: Berlin; Mitgliederzahl: 16 023; Organe: „Der deutsche

Bäcker- und Konditorengehilfen“ und „Der deutsche Bäcker- und Konditorenlehrling“), sowie der „Deutsche Konditoren-Gehilfen-Bund“ (Sitz: Magdeburg; Mitgliederzahl: 2089; Organ: „Der Konditor-Gehilfe“).

Der „Deutsche Hotel- und Gastwirts-Angehörigenverband“, Sitz: Berlin, soll in 70 Ortsgruppen 3417 Mitglieder zählen. Sein Organ ist „Der deutsche Gasthausangestellte“. Ebenfalls mit zwei Ortsgruppen (und 70 Mitgliedern) markiert der „Bund deutscher Fachmüller“ (Nationaler Müllerbund) auf Sitz in Berlin; Organ: „Der deutsche Fachmüller“.

Der „Bund deutscher Heilgehilfen, Krankenpfleger und Masseure“ (Sitz: Berlin), zählt in drei Ortsgruppen 763 Mitglieder.

Soweit Gemeindefahrer und Straßenbahner (zusammen 7753) bei den Gelben organisiert sind, handelt es sich fast ausschließlich um Leute in den roten Domänen (Berlin, Hamburg, Halle, Hannover usw.), die im Anschluß an einen verunglückten Streik usw. von den Gelben gewonnen wurden. Das typische Drangängertum unter den radikalen Gewerkschaften hat den Gelben hier durchweg den Weg gebahnt. Die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den Gelben wird hierdurch in nichts geändert. Sie bleiben aber vor wie nach dem Hamischuh für den sozialen Aufstieg der arbeitenden Stände und sind daher überall anzuschließen abzuweichen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die neue Lohnordnung der Gemeindefahrer und Straßenbahner in Köln.

Nach längeren Verhandlungen wurde mit der Stadtverwaltung folgender Lohnarif vereinbart:

a) Für die Zeit vom 1. März 1923 ab werden für die hiesigen Arbeiter folgende Löhne vereinbart, wobei besonders laufende Zulagen nur insoweit gewährt werden, als sie in dem Tarifvertrag vereinbart sind.

Lohngruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
I	700.80	702.—	703.20	704.40	705.60
II	661.20	662.40	663.60	664.80	666.—
III	669.60	670.80	672.—	673.20	674.40
IV	662.40	663.60	664.80	666.—	667.20
V	648.—	649.20	650.40	651.60	652.80
V	640.80	642.—	643.20	644.40	645.60

Arbeiterinnen:
398.40 399.60 400.80 402.— 403.20

Arbeiterinnen, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohngruppen eingereiht.

Jugendliche Handwerker im Alter von 1 bis 20 Jahren erhalten einen Wochenlohn von 403.20 M. Handwerker unter 18 Jahren erhalten wöchentlich 427.20 M.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten im M.

Lebensjahre	M.	M.
15. Lebensjahre	240.—	225.60
16. "	264.—	240.—
17. "	288.—	264.—
18. "	321.60	288.—
19. "	361.60	324.—
20. "	429.60	362.40

Lehrlinge erhalten im

1. Jahr	168.— M.
2. "	177.60 M.
3. "	208.40 M.

b) Vorarbeiter der Lohngruppe Ia, die früher eine dauernde, d. h. eine tägliche Schmutzulage bezogen haben, erhalten die Stundenlohn wie der Lohn der Lohngruppe Ia. Neben diesen Löhnen erhalten die Verheirateten eine Verheirateten-Zulage von 27,84 M und eine Kinder-Zulage von 43,20 M wöchentlich für jedes zu berücksichtigende Kind. Verheirateten- und Kinder-Zulagen sind wöchentlich mit dem Lohn zu zahlen.

Bei Lohnabzügen kommt die Verheirateten- und die Kinder-Zulage nur dann in Abzug, wenn der Lohnabzug über 1/2 Tag hinausgeht. Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mit Angehörigen einen gemeinschaftlichen Haushalt führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung unterhalten. Angehörige sind Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), ferner Geschwister, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Pflegeeltern. Verwitwete oder geschiedene Personen sind den Verheirateten gleichzustellen, wenn sie einen eignen Haushalt führen.

c) Bei Hochschichtarbeitern erhöhen sich die angegebenen Wochenlöhne auschl. Verheirateten- und Kinder-Zulagen, in demselben Verhältnis, in dem die dienstamtliche Arbeitszeit die Dauer von 48 Stunden in der Woche übersteigt.

Arbeitern, die freie Verpflegung und Wohnung haben, werden dafür wöchentlich 240 M vom Lohn in Abzug gebracht.

Wohnverhältnisse

Das Wohnpersonal der städtischen Wohnhäuser. Der Lohn beträgt für Schaffner

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
1917	2895,80 M	2917,-- M	2891,-- M	2922,20 M	2904,20 M
1918	2901,40 M	2932,00 M	2906,60 M	2937,80 M	

Die Verheirateten-Zulage des Wohnpersonals beträgt 120,64 M, die Kinder-Zulage 187,20 M monatlich und wird ebenfalls mit dem Lohn bezahlt.

Das in Ausbildung befindliche Personal erhält 15.- M weniger.

Bei der Lohnverrechnung werden 30 Tage zugrunde gelegt.

Die Befahrungszulage, wie sie Reich und Staat ihren Arbeitern zahlt, ist in den gezahlten einbegriffen u. wird daher nicht besonders gewährt.

Dieser Lohnstarifvertrag ist monatlich kündbar und zwar am 1. u. 15. eines jeden Monats.

Die neuen Löhne in Frankfurt a. M.

Am 4. Februar reichten wir eine Forderung auf Erhöhung sämtlicher Stundenlöhne von 3 M pro Stunde ein. Ferner eine Forderung auf Erhöhung der Familien- und Kinderzulage von 20 auf 50 Pf. pro Stunde. (Vorzüglich Antrag lehnte die Verhandlungskommission des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes mit der Begründung ab, daß durch die Erhöhung der Familien- und Kinderzulage die Stundenlöhne gedrückt würden (? Die Schriftl.) und deshalb unseren Antrag nicht unterstützen könnten.)

In dem ersten Verhandlungstermin am 8. Februar kam kein Resultat zustande, da seitens des Magistrats erst das Ergebnis der Verhandlungen in der Metallindustrie abgewartet werden sollte. Am 11. Februar fand die weitere Verhandlung statt. In derselben wurde von Seiten des Magistrats folgendes Angebot gemacht:

Die Löhne der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter in den Gruppen 1-3 werden erhöht ab 1. Febr. um 50 Pf., ab 15. Febr. um 50 Pf., ab 1. März um 50 Pf. (zusammen also 150 M).

Dieses Angebot wurde seitens der Organisationen als vollständig ungenügend bezeichnet. Nach längerem Beraten hat der Magistrat für den Termin 15. Febr. statt 50 Pf. 60 Pf. an, erklärte aber, über die unannehmbaren Höhe nicht hinausgehen zu können. Da auch dieses Angebot als nicht ausreichend betrachtet werden konnte, wurde vereinbart, sobald als möglich die städtische Schlichtstelle anzurufen.

Nach erfolgloser Beratung wurde folgender Schlichtspruch verhandelt:

Die Stundenlöhne der städtischen Arbeiter betragen:

Gruppe und Altersstufe	1. Febr. 1922		
	1922	1922	1922
Gelernte Arbeiter			
über 24 Jahre	12,10	13,10	13,70
20-24 "	10,95	11,95	12,45
18-20 "	7,80	8,45	8,85
Ungelernte Arbeiter			
über 24 Jahre	11,80	12,80	13,40
20-24 "	10,60	11,50	12,05
18-20 "	7,70	8,35	8,75
Ungelernte Arbeiterinnen			
über 24 Jahre	11,80	12,00	13,20
20-24 "	10,40	11,30	11,85
18-20 "	7,45	8,00	8,40
unter 18 "	6,25	6,30	7,10
unter 18 "	6,20	6,65	6,95
Gelernte Arbeiterinnen			
über 24 Jahre	7,75	8,40	8,80
20-24 "	7,05	7,80	8,10
18-20 "	6,05	6,55	6,70
Ungelernte Arbeiterinnen			
über 24 Jahre	7,45	8,10	8,50
20-24 "	6,75	7,30	7,70
18-20 "	6,75	6,75	6,45
18-18 "	4,35	4,75	4,90
Ungelernte Arbeiterinnen			
über 24 Jahre	7,10	7,75	8,15
20-24 "	6,40	6,95	7,35
18-20 "	5,45	5,95	6,15
18-18 "	4,00	4,40	4,60
unter 18 "	3,50	3,90	4,00

Bezahlungen erhalten ab 1. Februar 1922 im ersten Zeitraume 1,50 M, im zweiten Zeitraume 2,10 M, im dritten Zeitraume 2,40 M im vierten 3,50 M pro Stunde.

Den Arbeitern und Arbeiterinnen, deren städtische Verpflegung und Wohnung gewährt wird, werden hierauf von den vorstehend festgesetzten Lohn erhöhungen 60% Proz. in Abzug gebracht.

Frei zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schlichtspruchs wird festgelegt auf den 25. Februar, mittags 12 Uhr.

Auch eine Folge der Nervosität.

Jedem Tag genügt seine Plage. Es verdrängt ja kaum einer, der nicht neue Sorgen und Kümernisse brächte. Es ist zum nervösen werden. Kein Wunder, wenn die Menschen von heute so leicht reizbar und so aufgeregter sind. Nervosität ist eine Krankheit. Nervöse Leute können aber nicht zu einem ruhigen und geklärten Urteil. Ruhige Selbsteinsinnung ist ihnen leider verlagert.

Wie dem einzelnen, so ergeht es auch einem ganzen Volk. Die Unruhe und Unrast unserer Tage läßt unsere Volksgenossen nicht zur Selbstbestimmung kommen. Den Massen des Volkes ist vor allem verlagert, über die großen Grund- und Lebensfragen ruhig nachzudenken. Auch an Anregung fehlt es. Ihre alten und probieren Führer hat die Staatsmaschine verdrängt.

Die Führerfiguren in der Regierung. Was das heißt, ist noch längst nicht allen Bürgern des neuen Staates zum Bewußtsein gekommen. Das kommt davon, daß sie nicht mit der Entwicklung gehen, in alten Anschauungen befangen sind und sich am Alten kleben. Es ob sich nichts verändert hätte. Man sollte nicht glauben, aber es ist schon so, daß auch in den Massen des arbeitenden Volkes sehr

viele Reaktionäre sitzen. Menschen, die das Neue nicht bis zu ihr eigenes Aussehen erkannt hat.

Gewiß! Vor dem Krieg standen die Massen und ihre Führer in Opposition gegen die Regierung. Sie waren Regierungsgegner. Die Regierung galt ihnen, wie einer der gefährlichsten Arbeiterführer vor 10 Jahren schrieb „für etwas dem Volk entgegengelegtes oder zum mindesten Jenfeindiges“. Darum standen die Massen auch dem Beamtentum und dem gesamten Regierungsorganismus mißtraulich, wenn nicht gar feindlich gegenüber.

Wie das kam, ist uns heute klar. Die Regierung hatte eben mit den Massen des Volkes keine Fühlung und die Regierungsmänner galten und fühlten sich als Vertreter einer privilegierten Klasse oder Kaste. Minister Bürokratie beherrschte die Situation und die Massen hatten zu gehorchen.

Diese Zeiten sind vorbei. Heute sitzen die Vertrauensmänner des ganzen Volkes in der Regierung. Die aber tun alles, was in ihren Kräften steht, um die Interessen des Volkes zu wahren. Diese Volksmänner sind nicht an der geistigen und politischen Unterdrückung des Volkes interessiert. Sie wollen nicht die Diktatur einer Klasse oder einer

Partei und sie orfern sich nicht auf, um Vorrechte und Privilegien für einen Stand oder eine Klasse zu erkämpfen. Die Wohlfahrt des Gesamtvolkes ist ihr Ziel. Aus diesem Grunde dringen sie auf Ruhe und Ordnung und darum müssen sich alle anständigen Elemente hinter die Volkregierung stellen, eben um der Volkswohlfahrt, der Ruhe und Ordnung willen.

Deshalb verdient die Regierung auch Vertrauen. Ein inniges und herzliches Verhältnis zwischen Volk und Regierung ist dringend geboten. Jeder ehrliche Volksgenosse weiß doch, daß eine wirkungsvolle parlamentarische Regierung nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn das Volk die parlamentarischen Einrichtungen respektiert und sich entschieden hinter seine Führer im Parliamente stellt.

Ziehen wir daraus die Folgen! Wer es mit dem deutschen Volke gut meint, wer an seine Zukunft glaubt, und wer besseren Tagen entgegensehen will, ergeht sich nicht in unfruchtbarer Kritik, sondern stellt sich in Reih und Glied und gibt sein Bestes für das Volkwohl her. Die Zusammenarbeit von Volk und Führern ist das Gebot der Stunde. Volk und Volksregierung gehören zusammen.

Begründung.

Die Preise der notwendigen Lebensmittel sind in letzter Zeit so gestiegen und mit weiterem Ansteigen ist auch noch zu rechnen, daß eine starke Heraushebung der Löhne erforderlich ist, um den städtischen Arbeitern die Mittel zur Erlangung des notwendigen Lebensunterhaltes zu sichern. Es erschien deshalb unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der in anderen Berufen zur Zeit gezahlten Löhne angemessen, die bisherigen Stundenlöhne der männlichen, über 24 Jahre alten Arbeiter vom 1. Februar 1922 um 60 Pf., vom 15. Febr. 1922 ab um weitere 1 M. und vom 1. März 1922 ab um weitere 60 Pf. aufzubessern. Die Stundenlöhne der jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sind unter Beibehaltung der bisher für die Lohnklassen bestehenden Lohnunterschiede nach Maßgabe der für die über 24 Jahre alten Arbeiter verhältnismäßig erhöht worden.

Ferner empfiehlt das Schiedsgericht, daß die Parteien miteinander in Verhandlung treten, um zu erörtern, ob und inwieweit diejenigen beim Magistrat beschäftigten Putzfrauen, die aus technischen Gründen nicht volle acht Stunden arbeiten, gestellte Arbeitszeit haben und einen erheblichen Weg zur Dienststelle zurücklegen haben, in den Lohnverhältnissen aufbessert werden sollen.

gez. Böger, gez. Frenhan, gez. Dr. Kretels.

Die Straßenbahner werden nach Gruppe 2 entlohnt.

Die Arbeiterchaft nahm vorstehenden Schiedspruch unter dem Vorbehalt an, daß, wenn die Löhne der Privatindustrie erhöht würden, auch die übrigen dementsprechend erhöht würden.

Die neue Lohnordnung im Bereiche des Hessen-Nassauischen Wirtschaftsverbandes.

Die am 10. Februar 1922 in Marburg stattgefundene Schiedsstellenverhandlung hat mit Wirkung ab 1. Januar 1922 nachstehende Löhne durch Schiedspruch festgesetzt:

Ortsklasse	Lohnkl. 1	Lohnkl. 2	Lohnkl. 3	Lohnkl. 4	Lohnkl. 5
1	1,90 9,39—9,60	1,70 8,80—9,10	1,70 8,00—8,90	1,40 6,30—6,60	1,40 6,10—6,40
2	1,60 8,60—8,90	1,50 8,10—8,40	1,50 7,30—8,20	1,20 5,70—6,00	1,20 5,50—5,80
3	1,40 7,10—7,40	1,30 7,00—7,30	1,30 6,20—7,10	1,00 4,80—5,10	1,00 4,60—4,90
4	1,10 7,10—7,40	1,00 6,00—6,40	1,00 5,20—5,60	0,70 4,20—4,50	0,70 4,00—4,30
5	1,00 6,70—7,00	0,90 6,20—6,50	0,90 5,40—5,70	0,60 4,20—4,50	0,60 4,00—4,30

Die seither gezahlte Kinderzulage wird um 10 Pfg. pro Stunde erhöht. Die Hausstandszulage bleibt wie bisher.

Teuerungszulagebewegung der badischen Gemeinbearbeiter.

Die von unserer Verbandsleitung am 17. Dezember eingereichten Anträge in bezug auf Teuerungszulage und Kinderzulagen, Ortsklassenverzeichnis und Schaffung einer neuen Ortsklasse wurden in einer Verhandlung mit dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes am 21. Dezember behandelt. Das Ergebnis der Verhandlung war die Bereitwilligkeit des Arbeitgeberverbandes, die im Oktober und Dezember bewilligten Pauschalbeiträge ab 1. Jan. auf den Tag umgerechnet weiterzahlen zu wollen. Ferner wurde eingewilligt in die Bildung einer neuen Ortsklasse 1, die der Lastlage Rechnung tragen soll, daß die Städte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Rehl, Konstanz, Lörrach und Pforzheim in die Orts-

klasse A eingereiht worden sind. Die Bildung der neuen Ortsklasse erfolgte dadurch, daß ein um 2 M. höherer Grundlohn und ein um 3 Pfg. höherer Teuerungszuschlag gegenüber der bisherigen Ortsklasse 1 vereinbart wurden. Im übrigen erklärten die Arbeitgeber, über die Erhöhung der Teuerungszulagen erst dann verhandeln zu wollen, wenn das Ergebnis der Teuerungszulagen im Reich vorliege. Am 31. Januar erfolgten nun die Verhandlungen betr. die Erhöhung der Teuerungszulagen. Vom Arbeitgeberverband wurden 75 Pf. für männliche und 50 Pf. für weibliche Arbeiter angeboten, welche Zulage den Reichs- und Staatsarbeitern gewährt worden ist. Dieses Angebot wurde von beiden Organisationen der Gemeinbearbeiter als völlig unzureichend zurückgewiesen. Der nunmehr angerufene geschlichtete Schlichtungsausschuß verhandelte in dieser Streitsache am 7. Februar und kam zu dem Beschlusse der Unzuständigkeit, da nach seiner Auffassung nur die tarifliche Schiedsstelle in Tarif wie auch Lohnstreitigkeiten zuständig sei. Daraufhin trat die Bezirkschiedsstelle am 9. Febr. zusammen. Diese beschäftigte sich zunächst mit der grundsätzlichen Frage, ob für die Gemeinbearbeiter die jeweiligen Löhne und Teuerungszulagen der Reichsarbeiter maßgebend sein müssen oder nicht. Nach 2 1/2 stündiger Beratung entschied sich die Schiedsstelle mit 7 gegen 4 Stimmen zugunsten der Gemeinbearbeiter. Die Schiedsstelle verworft die Auffassung des Arbeitgeberverbandes, demzufolge die Gemeinbearbeiter nicht höhere Teuerungszulagen bewilligen dürften, als wie solche vom Reich gewährt werden seien. Eine andere Stellungnahme der Schiedsstelle hätten die Gemeinbearbeiter auch nicht verstehen können, weil doch die Reichstabelle Lohnsätze auf, die für die Gemeinbearbeiter nicht annehmbar sein können. Nach Klärung dieser grundsätzlichen Frage konnte die Schiedsstelle erst in den sachlichen Teil der Verhandlung eintreten. Nach weiteren zweistündigen Beratungen kam folgender einstimmig gefaßter Schiedspruch zustande:

1. Den Gemeinarbeitern ist unter Vorwegnahme der zu erwartenden Lohnerhöhung der Reichsarbeiter und unter Berücksichtigung der zu erwartenden allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu den bereits bestehenden festen Tageszuschlägen ein weiterer Teu-

Gemeinschaftsgeist.

Unter dieser Überschrift bringt das letzte Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften einen Artikel, der in vergleichender Weise zeigt, wie unsere heutigen Zeitverhältnisse gebessert werden können.

Unsere Zeit leidet unter dem Fluch des Kapitalismus. Sehnsüchtig haben wir uns das Ziel einer christlichen Gemeinschaft gestellt, die bis zu ihrer Verwirklichung aber noch ungeheure innere und äußere Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Mit Wohlgefallen lassen wir da unsern Blick auf dem wirtschaftlichen Leben des Mittelalters ruhen, das doch im Grunde von echt christlichem Geiste durchflutet war. Ueber manche Regelungen und Anweisungen von damals lachen wir heute, aber in vieler Beziehung scheinen doch unsere Wünsche von heute damals verwirklicht gewesen zu sein. Gerechtigkeit und Liebe, diese höchsten Prinzipien des Christentums, hatten praktische Geltung und die berufliche Organisation machte in der Anwendung dieser Grundsätze auch vor dem Privatleben nicht halt. Und gerade diese Seite scheint mit die-

jenige zu sein, die von der Echtheit des guten Geistes Zeugnis ablegt und heute manchmal vorbildlich werden sollte. Vor mir liegen die Urkunden der alten Handwerkerinnungen der schlesischen Stadt Ohlau aus dem 18. Jahrhundert. Ich greife die Statuten der Leineweber heraus, mit denen die der anderen Innungen im Wesen natürlich übereinstimmen, um an ihnen die Verwirklichung des christlichen Geistes, der das Allgemeinwohl immer über das Privatinteresse stellte, zu zeigen.

Zunächst ist jeder Beruf in sich durch die „Innung“ geschlossen, welche natürlich durch selbstgewählte Vorstände verwaltet wird. Innerhalb der Vereinigung muß schärfste Ordnung und Disziplin bis auf Kleinigkeiten herab herrschen. Die festerliche Ausnahme in die Innung geschah nur nach sorgfältiger Prüfung, um schädliche und bescholtene Elemente fernzuhalten. Letztere wurden als „Pfuscher“ bei Ausübung ihres Gewerbes polizeilich scharf überwacht. Der Eintritt konnte nach einer Lehrzeit von drei und einer Wanderzeit von zwei Jahren nachgelucht werden. Die Wanderzeit sollte die allgemeine Bildung bringen. Ein schwieriges Meisterstück entschied

über die Eignung des Gesellen. Zugewanderten Leuten gegenüber wurden diese Bedingungen noch bedeutend erschwert.

Nun aber die Hauptsache: das Leben innerhalb der Innung! Jeder durfte da nur sein eigenes Gewerbe ausüben, um anderen das Brot nicht wegzunehmen. So heißt der Paragraph 10: „Leineweber dürfen auf dem Wochenmarkt allein das Garn einfahren, was sie zu ihrem Handwerk und zu ihres Hauses Notdurft gebrauchen.“ Also nicht mehr, um nicht im geheimen Kettenhandel zu treiben!

Den Handwerkerweibern ist verboten, Schiefer zu wirken. Ausgenommen sind die armen Dürftigen, die sich sonst von nichts anderem zu nähren haben.“ Das ist ein Privileg für die Armen, um die man sich besonders sorgte. Das tritt vor allem auch in der Bestimmung stark hervor, die den Witwen fast die gleichen Rechte wie den verstorbenen Innungsmitsgliedern zugestehen. Als im Jahre 1553 Pfälzlinge aus einer vollständig abgebrannten Nachbarnstadt eintrafen, verhalf man ihnen nicht nur zu einer neuen Existenz und gewährte ihnen volles Bürgerrecht, sondern

rungszuschlag zu zahlen, und zwar ab 1. Januar 1922 bis 15. Februar 1922 1,50 M pro Stunde; ab 16. Februar 1922 bis 31. März 1922 1,75 M pro Stunde; für die Arbeiter in der Ortsklasse A ab 16. Februar bis 31. März 1922 2 M pro Stunde.

Für die jugendlichen Arbeiter tritt der im geltenden Lohnabkommen vereinbarte Abschlag von diesen Sätzen ein. Die weiblichen Arbeiter erhalten folgenden Teuerungszuschlag: Arbeiterinnen der Lohnklasse 2 und 3 ab 1. Januar 1922 bis 15. Februar 1922 1 M pro Stunde; ab 16. Februar 1922 bis 31. März 1922 1,15 M pro Stunde; für dieselben Arbeiterinnen der Ortsklasse A vom 16. Februar 1922 bis 31. März 1922 1,25 M pro Stunde. Arbeiterinnen der Lohnklasse 4 ab 1. Januar 1922 bis 15. Februar 1922 0,75 M pro Stunde; ab 16. Februar 1922 bis 31. März 1922 0,90 M pro Stunde. Dieselben Arbeiterinnen in der Ortsklasse A ab 16. Februar 1922 bis 31. März 1922 1 M pro Stunde.

2. Das neue Ortsklassenverzeichnis findet für die Gemeindegewerbetätigen ab 1. Oktober 1921 Anwendung.

3. Die Kosten des Verzahrens hat jede Partei zur Hälfte zu tragen; ihre eigenen Kosten behält jede Partei auf sich.

Unsere Kollegen entschieden sich in einer vorgenommenen Urabstimmung mit überwiegender Mehrheit für Annahme dieses Schiedspruches.

Lohnbewegung der Gemeindegewerbetätigen in Württemberg.

Der Lohnvertrag der Gemeindegewerbetätigen Württembergs war zum 1. März gekündigt worden. Mit Rücksicht darauf, daß am 14. Febr. durch Schiedspruch die Löhne der Gemeindegewerbetätigen geregelt worden sind, demzufolge ab 16. Februar die letzte Lohnzulage mit 60 Pf. die Stunde erfolgte, lehnte der Arbeitgeberverband rundweg jegliche weitere Erhöhung der Löhne ab. Am 8. März trat die Bezirksschiedsstelle zusammen, um in dieser Hinsicht einen Schiedspruch zu fällen. Nach mehrstündiger Verhandlung erging folgender Schiedspruch:

Die Teuerungszulage erhöht sich ab 1. März a) für Arbeiter und Arbeiterinnen über 21 Jahren

sicherte ihnen für drei Jahre vollständige Steuerfreiheit zu.

Die gegenseitige christliche Liebe zeigt sich überraschend schön in dem Krankheitsparagrafen: „Wenn ein Geselle krank wird, sollen die anderen ihn wechselseitig zwei und zwei pflegen. Die jüngsten sollen die ersten sein bis hin zu den ältesten. Man soll ihm auch aus der Lade Vorschub tun im Notfall und womöglich eine Wärterin halten. Der Leiche sollen alle das christliche Geleit geben.“

Bei solchen Bestimmungen wird einem warm ums Herz. Die Sorge für die Allgemeinheit ging aber noch weiter, indem sie sich sogar auf die heiratsfähigen Töchter des Ortes ausdehnte. Wer Meister geworden ist, „soll innerhalb Jahr und Tag seinem Handwerk genug tun und sich verheiraten. So er es nicht tut, soll er zwei Taler geben und also fürder alle Jahre, bis er sich verheiratet!“ Eine regelrechte Junggesellensteuer!

„Wenn ein Meister es vom andern begehrt, soll er ihm nach seinem Vermögen ein Essen geben.“ Das war christliche Arbeitslosenunterstützung, die auf gegenseitiger Achtung und Liebe beruhte.

in Ortsklasse Stuttgart-Feuerbach in Lohnklasse 1-3 80 Pf., in Lohnklasse 4 40 Pf.

Lohnklasse	1	2	3	4
	80	80	60	60 Pf.
	40	40	30	30 Pf.

b) für Arbeiter und Arbeiterinnen von 18 bis 21 Jahren wie Lohnklasse 4.

c) für Arbeiter mit freier Station (mit und ohne Wohnung) über 21 Jahre und Lohnkl. 4, von 18 bis 21 Jahren 10 Pf. weniger als Lohnklasse 4.

Die Kosten fallen den Parteien je zur Hälfte zur Last. Da die Parteien sich dem Schiedspruch nicht im voraus unterworfen haben, wird eine Frist bis zum 15. März 1922 bis zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches gesetzt.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß in sehr unehrlicher Weise dem Bezirksleiter fahrender die Schuld zugeschoben wird, daß der Schiedspruch vom 14. Februar nicht besser ausgefallen ist. Die Genossen glauben, unseren Verband als ein willkommenes Karnickel mißbrauchen zu können, um ihn für all das schuldig zu machen, was nicht in vollbefriedigender Weise geregelt werden konnte. Wir haben jedoch für die notwendige Aufklärung gesorgt und unseren Kollegen an Hand von Tatsachen den tatsächlichen Sachverhalt geschildert. Wenn künftighin wieder einmal ein Schiedspruch gefällt wird unter dem Vorbehalt eines Parteifreundes der Genossen und man glaubt Ursache zu haben, mit dem Verhalten des eigenen Parteigenossen unzufrieden sein zu müssen, dann möge man dies ehrlicherweise auch im Lande draußen sagen und nicht dazu übergehen, in verleumderischer Weise unseren Verband als den Schuldigen hinzustellen. Die verschiedentlich behauptete Tatsache, als habe der Bezirksschiedspruch für Baden in Württemberg geschadet, ist täuschender Unfug. Wenn man die Wirkung und den Wert eines Schiedspruches beurteilen will, muß man die bereits vorhandenen Lohnbedingungen kennen. Ferner wird nur auf die eigentliche Stundenlohnzulage im badischen Schiedspruch hingewiesen, dabei aber verkannt, daß der Schiedspruch neben einer Zulage von 1,50 M ab 1. Januar und 2 M ab 16. Februar vorseht, daß der Lohn ab 1. Oktober nach der neuen Ortsklasse zu zahlen ist. Die überwiegende Mehrheit der badischen Ge-

Wie schon gesagt, war die Disziplin sehr scharf und erstreckte sich bis ins Privatleben.

„So ein Meister zur Schmach des Handwerks sich befinden ließe oder sonst etwas Unehrliches vornimmt, soll er seines Handwerks beraubt sein“ — „Alles Fluchen, Gotteslästern, schandbare Worte und Sturerei ist bei Zusammenkünften verboten.“ Wer bei solchen Zusammenkünften dem „Altgesellen“ nicht folgte oder nur ihn beim Erscheinen nicht durch Ausschauen ehrte, wurde bestraft. Wurde getrunken und einer schloß sich dabei aus, so mußte er aus Gemeinschaftsgenossenschaft doch mitgehen.

Das mittelalterliche Wirtschaftsgebiet war die Stadt, heute ist es die Welt. Es ist daher klar, daß wir Einrichtungen von damals nicht einfach auf die modernen Verhältnisse übertragen können. Doch das ist gewiß: hätten wir denselben echt christlichen Geist, der damals herrschte, so würden sich neue Formen finden. Der Geist macht lebendig!

Georg Nowotnik.

meindarbeiter, die in Ortsklasse A beschäftigt ist, erhält also außer der eben angeführten Zulage eine Ortsklassenzulage von rund 5 M pro Tag. Dies sind für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April allein 780 M, welche die Gemeindegewerbetätigen außer der Stundenlohnzulage erhalten. Dieser Schiedspruch darf sich also sehr wohl sehen lassen, weil er viel mehr den Arbeitern gibt als der Stuttgarter Schiedspruch. Uebrigens sei bemerkt, daß unterdessen mit dem materiellen Inhalt des Schiedspruches überhaupt nicht operiert worden ist. Es wurde lediglich, und dies mit gutem Recht, darauf hingewiesen, daß die badische Bezirkschiedsstelle eine prinzipielle Entscheidung getroffen habe, demzufolge die Teuerungszulage der Gemeindegewerbetätigen nicht nach den Zulagen des Reiches richten dürfe. Wenn die Befamntgabe einer solchen günstigen Entscheidung für die Gemeindegewerbetätigen Württembergs sich nicht bewirkt haben soll, dann müssen wir ihnen glauben, daß diejenigen, welche das glauben, geistig nicht mehr ganz auf der Höhe sind, oder aber es werden solche Verdächtigungen aus krankhafter Verfolgungssucht ausgesprochen.

Wie dem auch sei, je mehr gelogen und verleumdet wird, um so mehr können sich die christlich organisierten Gemeindegewerbetätigen Württembergs zusammen und lassen sich in ihrem Vertrauen zur Verbandsleitung nicht wankend machen.

Strahenwörter.

Der neue Tarifvertrag für die Provinz Westfalen.

Zwischen dem Provinzialarbeiterverband der Provinz Westfalen, vertreten durch den Landeshauptmann, einerseits und den Provinzialgewerkschaften, vertreten durch den auf Grund des Betriebsarbeitsgesetzes vom 4. Februar 1920 gewählten Betriebsauschuss, und dem Zentralverband der Gemeindegewerbetätigen und Straßenbahner Deutschlands, Bezirksleitung Essen, andererseits, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1922 ab nachstehender Vertrag abgeschlossen. Dieser tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 23. Dezember 1921.

§ 1 Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Wege zu und von der Arbeitsstelle, wird auf durchschnittlich acht Stunden festgesetzt, und zwar für die acht Sommermonate März bis Oktober auf 8 1/2 Stunden und für die 4 Wintermonate November bis Februar auf 7 Stunden.

§ 2 Ueberstunden.

Ueber die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehende Ueberstunden werden mit 25 v. H. Aufschlag zum Tagesverdienst (Lohn und Teuerungszulage, jedoch ohne Kinderzulage) bezahlt. Für die Arbeitsstunden nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens werden 50 v. H. für Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden 100 v. H. Aufschlag gezahlt. Arbeiten auf den vor und hinter der eigenen Wärterstrecke anschließenden beiden Wärterstrecken sind wie auf der eigenen Strecke auszuführen. Müssen Arbeiter auf noch weiter gelegenen Strecken, also außerhalb der drei bezeichneten, ausgeführt werden, wird die Zeit für die außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegenden Wege zu und von der Arbeitsstelle nach Maßgabe des Satzes für Ueberstunden vergütet, auch werden bei Arbeiten außerhalb der eigenen Strecke etwaige Auslagen für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrkosten erstattet. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der eigenen Strecke soweit entfernt, daß das Mittagessen entgegen der sonstigen Gewohnheit nicht zu

Haufe eingenommen werden kann, so bestimmt in den einzelnen Fällen der Vorstand des Landesbauamtes, welche Entschädigung für auswärtige Betätigung gewährt wird.

3. Affordarbeiten.

Affordarbeiten sollen im allgemeinen vermieden werden; sollten solche sich als notwendig oder wünschenswert erweisen, sind sie vor Beginn der Arbeit zwischen den Straßenwärtern und dem Straßenmeister schriftlich oder mündlich zu vereinbaren. Die Affordhöhe ist so zu bemessen, daß die Straßenwärter bei heftiger Arbeit mindestens 25 v. H. mehr verdienen können als den festgesetzten Tagesverdienst. Bei vereinbarter Affordarbeit ist jedoch der Tagesverdienst als Mindestverdienst zu gewährleisten und auszuführen.

§ 4. Löhne.

Grundlöhne in der Ortsklasse A 45 M., B 40 M., C, D, E 35 M. Teuerungszulage in der Ortsklasse A für Verheiratete 25 M., für Ledige 22 M.; B für Verheiratete 20 M., Ledige 17 M.; C, D, E für Verheiratete 15 M., für Ledige 12 M. Kinderauslage in der Ortsklasse A 4 M., B 3,50 M., C, D, E 3 M. Tagesverdienst für Verheiratete in der Ortsklasse A 70 M., B 60 M., C, D, E 50 M.

Mangels ist die staatliche Ortsklasseneinteilung.

Die Teuerungszulage für Ledige ist in allen Ortsklassen 3 M. niedriger als für Verheiratete.

Anfänger erhalten je nach der Gegend, den Leistungen und dem Lebensalter an Grundlohn im ersten Jahre 3 M., im zweiten Jahre 2 M., im dritten Jahre 1 M. weniger.

Für jedes vollschulpflichtige Kind (auch für solche, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben) wird für jeden geleisteten Arbeitstag ein Kindergeld von 4 bzw. 3,50 bzw. 3 M. gezahlt. In verheirateten Familien, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Stiefkinder und uneheliche Kinder, jeweils der Mütter den Unterhalt bestellend.

Der Mütter, welcher als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält das Kindergeld nur dann, wenn seine Vaterpflicht anerkannt ist.

Der Wohnort darf ohne vorher eingeholende Genehmigung des Vorstandes des Landesbauamtes nicht gewechselt werden.

§ 5. Urlaub.

Unter Zahlung des Tagelohnes, der Teuerungszulage und Kinderauslage wird den Straßenwärtern und Hilfswärtlern jährlich ein Urlaub gewährt, er umfasst in den ersten drei Dienstjahren je 5 Tage, vom 3. bis einschl. 5. Dienstjahre je 7 Tage, vom 6. bis einschl. 10. Dienstjahre je 10 Tage, vom 11. Dienstjahre ab 14 Tage.

Der Urlaub kann auch, sofern es die Straßenarbeiten gestatten, in mehreren Abschnitten gewährt werden, worüber der Vorstand des Landesbauamtes entscheidet. In den Urlaub fallende Sonn- und Feiertage werden nicht als Urlaubstage gerechnet.

Die Ausübung von Arbeiten während des Urlaubs gegen Entgelt bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung ist verboten.

§ 6. Wochenfeiertage.

Die auf einen Wochentag fallenden Feiertage, und zwar die Feiertage des Weihnacht-, Oster- und Pfingstfestes sowie das Fronleichnamfest und der Karfreitag werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht.

§ 7. Schiedsgericht.

Etwaige aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, zu dem beide

Parteien je zwei Beisitzer bestimmen und der Obmann durch den Oberpräsidenten von Westfalen ernannt wird.

§ 8. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt bis auf weiteres; er kann mit einer monatlichen Frist zum 1. eines Kalendermonats von beiden Seiten gekündigt werden.

Münster, den 1. März 1922.

Flußbauarbeiter.

Staatliche Flußbauarbeiter.

Auf Grund der mit dem Ministerium des Innern, bzw. Herrn Ministerialrat Hilbig von der obersten Staatsbauverwaltung mit Bezirksleiter Weitzer von unserem, und Gauleiter Weigel von freien Verbände im Januar erfolgten Verhandlungen wurden Richtlinien über die Nachzahlung der erhöhten Löhne, die sich auf Grund Hebung von Orten in eine höhere Ortsklasse ergeben, und betr. Durchführung der neuen Teuerungszulagen vereinbart, die im hies. Staatsanzeiger Nr. 46 vom 24. 2. erschienen sind. Zur Orientierung unserer Mitglieder geben wir dieselben im Original besagt:

Bekanntmachung

über I. Anwendung des neuen Ortsklassenverzeichnis und II. Gewährung von Teuerungszulagen

für die nach dem TarVStB. vom 25. Okt. 1920 entlohnten Staatsbauarbeiter.

Zur Wahrung an die Regelung, die für die im Reichsdienst stehenden Betriebsarbeiter getroffen wurde, wird für die nach dem TarVStB. entlohnten Staatsarbeiter verfügt:

I.

1. Das neue Ortsklassenverzeichnis kommt nach dem Nachtrag vom 21. Dezember 1921 zum TarVStB. vom 1. Dezember 1921 an zur Anwendung.

2. Den Arbeitern, die am 1. Dezember 1921 noch im Dienste der Verwaltung standen, kann für die Zeit zwischen dem 1. Oktober und 1. Dezember 1921, für welche ihnen Lohn zustand, der Unterschiedsbetrag im Lohn zwischen der alten und neuen Ortsklasse, wie er vor dem 1. Dezember 1921 bestand, nachbezahlt werden. Dabei ist zur Vereinfachung anzunehmen, daß die Arbeitsleistung des betreffenden Arbeiters für jeden Arbeitstag 8 Stunden, in der Woche aber nicht mehr als 48 Stunden, betragen hat. Die Auszahlung erfolgt also nach den Tagen für die ihm ein Lohn zustand. Die Zahl der an diesen Tagen geleisteten Arbeitsstunden ist gleichgültig.

Beispiel: Ein Arbeiter der höchsten Lohnstufe in der Lohngruppe IV hat im Oktober 20 Tage und im November 21 Tage den Stundenlohn von 5,20 M. der Ortsklasse D bezogen. Infolge Hebung in Ortsklasse B beträgt der Stundenlohn 6 M., die Nachzahlung daher $8 \times 44 \times (6,00 - 5,20) = 281,60$ M. 3. Arbeitern, die vor dem 1. Dezember 1921 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, stehen die Nachzahlungen nicht zu. Arbeiter, die nach dem 1. Dezember 1921 ausgeschieden sind, erhalten die Nachzahlungen nur auf Antrag.

4. Auf die nach vorstehenden Grundfällen vorzunehmenden Zahlungen sind die persön-

lichen Zulagen, die nach § 20 Ziff. 2 des TarVStB. noch zustanden, voll anzurechnen.

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab werden die nach Ziffer I des Nachtrages vom 21. Dezember 1921 zum TarVStB. festgesetzten tarifmäßigen Teuerungszulagen für jede Arbeitsstunde wie folgt erhöht:

A Männliche Arbeitskräfte.

- a) für jugendl. Arbeitskräfte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um . . . 0,80 M.
- b) für Arb. v. voll. 18. Lebensj. ab um 0,75 M.
- c) für Arb. v. voll. 19. Lebensj. ab um 0,55 M.
- d) für Arb. v. voll. 20. Lebensj. ab um 0,75 M.

B Weibliche Arbeitskräfte.

- a) für Arbeiterinnen vom vollendeten 15. Lebensjahr ab um . . . 0,30 M.
- b) für Arbeiterinnen vom vollendeten 20. Lebensjahr ab um . . . 0,80 M.

Anspruch auf die Teuerungszulagen haben alle Arbeiter, die sich am 12. Januar d. J. (d. i. der Tag der Einigung der Reichsvertretung mit den Arbeitnehmervertretungen) im Dienste der Staatsbauverwaltung befunden haben. Arbeiter, die seit 12. Januar ausgeschieden sind, erhalten die Beträge auf Antrag. Auf Arbeiter, die vor dem 12. Januar ausgeschieden sind, finden die Bestimmungen über Erhöhung der Teuerungszulagen keine Anwendung.

Münster, den 23. Februar 1922.

Dr. Schürer, Hauptkass.

Multatpersonal.

Für das weibliche Hauspersonal der hiesigen Multat in Köln wurde der alte Lohnstarif gekündigt. Durch Verhandlungen gelang es folgenden neuen

Lohnstarif

abzuschließen.

Für das weibl. Hauspersonal hat in den Küchen, der Waschküche, der Bügelstube, der Nähstube, den Stationen und für den Hausputz beschäftigt wird, sind folgende Löhne maßgebend:

- im Alter von 15-16 Jahren monatl. 635 M., Abzug 400 M., bar 235 M.
 - im Alter von 16-17 Jahren monatl. 675 M., Abzug 400 M., bar 285 M.
 - im Alter von 17-18 Jahren monatl. 685 M., Abzug 400 M., bar 285 M.
 - im Alter von 18-19 Jahren monatl. 695 M., Abzug 400 M., bar 295 M.
 - im Alter von 19-20 Jahren monatl. 705 M., Abzug 400 M., bar 305 M.
 - im Alter von 20-21 Jahren monatl. 720 M., Abzug 400 M., bar 320 M.
- von mehr als 21 Jahren:
- im 1. Dienstjahre monatl. 730 M., Abzug 400 M., bar 330 M.
 - im 2. Dienstjahre monatl. 735 M., Abzug 400 M., bar 335 M.
 - im 3. Dienstjahre monatl. 745 M., Abzug 400 M., bar 345 M.
 - im 4. Dienstjahre monatl. 755 M., Abzug 400 M., bar 355 M.
 - im 5. Dienstjahre monatl. 765 M., Abzug 400 M., bar 365 M.

Als Dienstjahr gilt nur die im Dienst der Stadt Köln verbrachte Zeit. Der Lohn bezieht sich nur auf die Vollerwerbsfähigen. Für

Nichtlohnwerbsfähige wird der Lohn im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt.

Handwerksmäßig ausgebildete Näherinnen sind nach dem Lohnsatz für die Näherinnen Arbeiter zu entlohnen.

Dieser Lohnsatz tritt am 1. März 1922 in Kraft. Er ist am 1. eines jeden Monats kündbar.

Sozialwirtschaftliches und Soziales.

Wer ist zu einer Steuererklärung verpflichtet?

Zu einer Steuererklärung für das Jahr 1921 sind grundsätzlich jene Personen verpflichtet, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 24000 M. im Kalenderjahr 1921 überstieg hat. Den meisten dieser Steuerpflichtigen ist inzwischen schon das Steuerklärungsformular zugestellt. Wo es bisher nicht geschehen sein sollte, tut der Steuerpflichtige gut, sich bei der zuständigen Steuerbehörde um das Formular zu bemühen. Das Formular für die Steuererklärung ist dem zuständigen Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wieder einzusenden. Auch die mündliche Abgabe der Steuererklärung vor dem Finanzamt ist zulässig. Von Personen, die im Steuerjahr 1921 ein steuerbares Einkommen bis zu 24000 M. hatten, wird in der Regel keine besondere Erklärung mehr gefordert werden, da die Steuerzahlung bereits durch den 10prozentigen Abzug gedeckt wurde, wobei die Abzüge (Existenzminimum und Werbungskosten) Berücksichtigung fanden. Wenn dennoch eine Erklärung zugestellt wird, hat sie auszufüllen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Achtung! Kriegsteilnehmer!

Rentenansprüche irgendwelcher Art, die auf Grund einer erlittenen Dienstbeschädigung zu erheben sind, müssen zur Vermeidung des Ausschusses innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes angemeldet werden. Diese Frist läuft am 31. März d. J. ab. Kriegsteilnehmer, die glauben, irgendeine Dienstbeschädigung erlitten zu haben, müssen daher sofort ihre Rentenansprüche beim zuständigen Versorgungsamt stellen. In Zweifelsfällen wende man sich zwecks näherer Auskunft an die Landessekretariate oder die Reichsgefächtsstelle des Zentralverbandes deutscher Kriegsbefähigter und Kriegshinterbliebener, Berlin NW. 18.

Aus den Ortsgruppen.

Aberfeld. Untere diesjährige Generalversammlung fand am 26. Januar bei guter Beteiligung der Kollegen statt. Der Kollege Franke eröffnete dieselbe und gab, nachdem er die Tagesordnung bekanntgegeben hatte, einen kurzen Ueberblick über das Jahr 1921. Er streifte kurz die im Laufe des vergangenen Jahres erfolgten Beitragserhöhungen und dankte den Vorstandsmitgliedern, Vertrauensleuten und allen andern Mitarbeitern für ihre Treue und unelgenmäßige Mitarbeit im Verbande. Im besonderen wünschte Kollege Franke, daß auch im neuen Jahre alle Kolleginnen und Kollegen noch mehr wie bisher wieder thätig mitarbeiten, damit unsere Ortsgruppe auch fernerhin blühe, wachse und gedeihe. Ferner war aus seinem Bericht zu entnehmen, daß wir an Mitgliederzuwachs einen schönen Erfolg zu verzeichnen haben. Der Besuch der Mitgliederversammlungen dagegen ließ manches zu wünschen übrig. In mustergültiger Weise erstattete der Kassierer, Kollege Franz Becker, den Kasubenbericht. Die Revisoren

verstärkten, bei der Prüfung alles in bester Ordnung vorgefunden zu haben, sodah dem Kassierer Entlastung erteilt werden konnte. Darauf ergriff der Vorsitzende Kollege Paul Böhmert (Harmen) das Wort. Er schilderte eingehend die einzelnen Lohnbewegungen und Lohnerhöhungen und stellte fest, daß wir unsere Ständelöhne im Vorjahre mehr als verdoppelt haben. Aber auch unsere Ausgaben sind mehr wie die Einnahmen gestiegen. Recht trübe ist der Blick in die Zukunft. Kollege Böhmert rechnete in seinen Ausführungen auch scharf mit denjenigen Kollegen ab, welche zwar für sich noch Christentum in Anspruch nehmen, aber in sozialdemokratischen Verbänden ihre Beiträge zahlen, in Verbänden, die es nicht scheuen, ihren Mitgliedern die gemeinsamen Subsidien wie die berühmte „Starchauslöbde“ zur Erbauung vorzuführen. In den Vorstand wurden folgende Kollegen gewählt: 1. Vorl. Josef Gotthardt, Neue Friedstraße 43, Kassierer Franz Becker, Feldstr. 17, Schriftführer Remo, Feldstraße 14a. Da keine Anträge eingegangen waren, konnte noch eine allgemeine Aussprache stattfinden, wozu auch die Kollegen regen Gebrauch machten. Eher anregend war noch die Ausführung eines Kollegen, alle Christl. Gewerkschaftler müßten eigentlich Mitglied der konfessionellen Arbeitervereine sein, denn nur aus der Tiefe des Christentums können wir uns heute die Kraft holen, welche wir zur echten Christlichen Gewerkschaftsarbeit nötig haben. Nachdem die Tagesordnung erschöpft war, richtete der neuereobliche Vorsitzende, Kollege Gotthardt, noch einen warmen Appell an alle Anwesenden, treu zu unserer Organisation zu stehen, jeder an seinem Posten, wo es auch sein mag.

Kugaburg. In unserer Generalversammlung erstattete Kollege Schilling den Tätigkeitsbericht der Ortsgruppe für das Jahr 1921. Demselben ist zu entnehmen, daß 3 Monatsversammlungen, 2 außerordentliche und eine Generalversammlung, sowie 5 Vorstandssitzungen stattgefunden haben. Der Tarifvertrag wurde erneuert und 2 Bewegungen, betr. Gewährung von Teuerungszulagen durchgeführt. Das Verhalten des gegnerischen Verbandes belegte eine öffentliche Stellungnahme unserer Ortsgruppe wegen fortwährender Verhöhnung. Zur Abwehr mußte ein ausführliches Flugblatt herausgegeben werden, daß alle Reaktionen, die berechnet waren, Dummheit einzuflößen, zurückwies. Die aus diesem Grunde angebrachte Klage der Genossen Schäfer und Brück gegen dieselben wurde, womit sie befristet, daß in unserm Hochblatt die Wahrheit über sie geschrieben war. Die Mitgliederentwicklung im verg. Jahre war eine fröhliche, die Ortsgruppe zieg von 154 auf 190 Mitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres. Konr. Schilling dankte am Schlusse allen Mitgliedern für ihre Mitarbeit. Aus dem Berichte des Kassierers ist zu entnehmen, daß für die Hauptkasse die Einnahmen 17937,64, die Ausgaben 4944,10 betragen, sodah in der 13043,54 A abgerechnet werden konnten. Die Postkasse hatte durch besondere, außerordentliche Aufwendungen zu leiden, so daß an Kasfenbestand am 31. 12. 21 nur 18498 A zu verzeichnen waren. Nachdem der Verbandschaft Entlastung erteilt war, wurde zur Wahl der Vorstandschaft, Vertrauensleute und Kartelldelegierten geschritten. Diefelbe ergab keine wesentliche Veränderung des bisherigen Vorstandes. Besonders wurde auf die bevorstehende Betriebsrätewahl aufmerksam gemacht und gefordert, daß alle Mitglieder ihre Pflicht erfüllen.

Krefeld. Ende Januar fand die ordentliche Generalversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden, Kollegen Hendrichs, geleitet wurde. Er machte die Mitteilung, daß das kommende Jahr für die Ortsgruppe ein erfolgreiches nur sein könnte, wenn alle Kolleginnen und Kollegen ihre Pflicht und Schuldigkeit der Organisation gegenüber erfüllten. Der Geschäfts- und Kasfenbericht wurde vom Kassieren Krüppel gelesen mit einem erläuternden Vortrag über die Neugestaltung der Geschäftsführung

in der Ortsgruppe. Die hierauf erfolgende Neuwahl des Vorstandes brachte folgendes Resultat: 1. Vorsitzender Otto Krohnen, St. Tönis, Brinckenstr. 5, 2. Vorl. Hub. Hamacher, Krefeld, Dampfmaschinenweg 19, 1. Schriftführer Paul Wagner, Krefeld, Germaniastr. 2, 2. Schriftführer Peter Veltz, Krefeld, Nordstraße 157. Nach erfolgter Vorstandswahl hielt Kollege Krüppel einen kurzen Vortrag über die Tätigkeit des Verbandes und sprach im Hinblick auf die kommende schwere Zeit ganz besonders darauf hinweisen zu müssen, daß gerade die Christlichen Gewerkschaften berufen sind, der weit um sich greifenden Notlage des arbeitenden Volkes zu helfen. Darum muß es ganz besonders den Vertrauensleuten ein besonderes sein, im Dienste unseres Verbandes anzuhängen und immerfort das Beste für denselben zu erreichen. Der hier zum Ausdruck gebrachte Dank an die Vertrauensleute, die den geschäftlichen Angriffen Bandausballen hatten, ist ein wohlverdienter. Möge es möglich sein, diesen Verdiensten einmal das zu zeigen, was sie erstreben, nämlich, daß sich alle wirklich Christlich gelonnenen Arbeiter frei machen vom unreinen Sozialismus und mit eintreten in die Reihen der Christlichen Gewerkschaften. — Die auf Geschäfts- und Interessant verordnete Generalversammlung fand mit herzlichem Dank an alle Mitarbeiter ihren Abschluß.

Langlohn. Am 28. Januar 1922 fanden Verhandlungen betr. Neuregelungen der Löhne statt. Nachdem der Stadtrat den Antrag an den V. R. O. noch nicht bekräftigt, gilt die Regelung als eine vorläufige, zumal die Tarifkommission durch Herrn Stadtrat Dr. Pfeil erklären ließ, daß der Stadtrat den alten Lohn ab 1. Februar kündigen werde. Eine Lohnregelung auf der Grundlage des Landesstatut wurde seitens der Rät. Tarifkommission nicht beabsichtigt. Deshalb erklärt Kollege Veltz namens der Arbeitervertreter, daß wenn die im November 1921 eingereichten Forderungen als Verhandlungsbasis benutzt werden müßten, verlangt wird ab 1. November ein wöchentliches Gehalt von 48 A für männliche und 24 A für weibliche Arbeit. Der schwerste Punkt war die Herabsetzung der Lohnklasse ab 1. Oktober 1921. Nach längeren, hier gestrichelten Verhandlungen wurde folgendes Ergebnis erzielt: 1. Die ab 1. November beginnenden Gehaltsklassen als Teuerungszulagen stehen, die bisherigen über und ab 1. Oktober 1921 in Klasse III von 24 auf 30, Klasse II von 20 auf 24, Klasse I von 16 auf 20 und Klasse V von 100 bis erhöht. Die Linderungen betragen ab 1. Oktober 1921 165 A, das Betragen wird des Monats von 3 auf 5 A erhöht. Mit diesen Angelegenheiten erklärte sich die Tarifkommission der Arbeitnehmer einstimmig einverstanden.

In unserer am 12. Februar abgehaltenen Generalversammlung erstattete Kollege Mey den Tätigkeitsbericht. Aus demselben ist zu entnehmen, daß im verg. Jahre 5 Versammlungen abgehalten wurden. Für die Gewährung von Teuerungszulagen und Erneuerung des Tarifvertrags wurden 3 Lohnbewegungen durchgeführt, die den Kollegen die entsprechenden Neuregelungen brachten. Die Mitgliederzahl ging auf 66 zurück. Grund dafür ist, weil der Strahenbahnbetrieb eingestellt wurde, von welchem sämtliche 28 Kollegen in unserem Verbande organisiert waren. Aus dem Rechenschaftsberichte war zu ersehen, daß der Kassierer in ordnungsmäßiger Weise seine Geschäfte handhabte. Die Neuwahl der Vorstandschaft ergab folgendes Resultat: 1. Vorl. Seb. Wäcker, Kassierer Broß Anton, 1. Schriftl. Wagner Johann. Diese Vorstandschaft bürgt dafür, daß die Geschäfte unseres Verbandes wie bisher in Ordnung weitergeführt werden.

Seidelberg. Endlich ist es auch gelungen unter den städtischen Arbeitern in Seidelberg unseren Verband einzuführen. Hier waren nämlich die gesamten städtischen Arbeiter im „roten Lager“, obwohl innerlich eine ganze Anzahl Kollegen sich zu den Ideen des Christentums bekannte. Ein einziger Kollege, der Kollege Müller, Nulshoch, hatte den Mut aufzu-

Wacht und war seit 1913 Mitglied unseres Verbandes, trotzdem die Genossen mit den schärfsten Mitteln versucht hatten, auch diesen Kollegen zu ihnen überzubringen. Das der Kollege manchen Terror über sich ergehen lassen mußte, dürfte nicht wunder nehmen für jeden, der Theorie und Praxis dieser Freiheitskämpfer kennt. Was allerdings in letzter Zeit sich abspielte, ist das Tollste, was auf diesem Gebiete geleistet wurde. Die Arbeiter in Heidelberg haben jetzt zum Teil auch eingeschaut, daß mit radikalen Phrasen allein ihre Lage nicht verbessert werden kann und nicht immer diejenigen profitorische Arbeit für die Kollegen leisten, welche den Mund am weitesten aufreißen. Ein Teil der Arbeiter hat daraus die Konsequenzen gezogen und hat sich unserem Verbande angeschlossen. Das darauf in den Reihen der Genossen Erkennen und Schwerten kam, ist klar, denn wurde doch dadurch der roten Unmacht in Heidelberg ein empfindlicher Stoß verleiht. Also müßten Mittel und Wege gesucht werden, um dieses zu verhindern. Der Ausweg war schnell gefunden. In der diesjährigen Generalversammlung der Genossen wurde Satz und bündig ein Beschluß gefaßt, noch während bei der Stadterwaltung Heidelberg nur noch freigequillerte Kollegen beschäftigt waren, daß "recht freibeitlich, nicht wahr?". Um diesen Beschluß nun auch in die Tat umzusetzen, etwa als der Herr Betriebsrat des Gaswerkes in dem bereits vorher erwähnten Kollegen Müller und forderte ihn auf, sich überschreiben zu lassen. Allerdings war der Betriebsrat an die falsche Adresse gelangt, denn Müller gab ihm unabweisend zu verstehen, daß von einer derartigen Schritt bei ihm keine Rede sein könne. Er wäre christlich organisiert und würde es auch bleiben, auch wenn die Genossen noch so toben würden. Der Herr Betriebsrat aber, ein ganz schlaues Kerl, mußte einen Ausweg. Er bediente dem Kollegen Müller, wenn er nicht unterzeichnete, hätte er keinen Anspruch auf Lohnzahlung mehr. Daß ein derartiger Mißbrauch keine Wirkung hat, können sich die Kollegen denken. Nicht nur der Kollege Müller ist Mißbrauch geblieben, sondern, was früher nicht möglich war, wir haben in Heidelberg eine ganz stattliche Ortsgruppe bekommen. Eine ganze Anzahl Kollegen haben den Freischußbescheid den Rücken gekehrt und sich unserem Verbande angeschlossen. Für den Betriebsrat aber, der eine derartige Auffassung von seinem Amt als Vertreter der Arbeiterschaft hat, können die Folgen seines Vorgehens vielleicht noch recht bitter werden.

Den Kollegen von Heidelberg aber rufen wir zu: Heraus aus diesen Gewerkschaften, die eine solche Auffassung von der Freiheit des Arbeiters haben, hinein in die christlichen Verbände, und kein Betriebsrat und kein Mensch wird euch das Recht nehmen können euch dort zu organisieren, wo ihr nach eurer Überzeugung hingehört, in den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbauarbeiter Deutschlands.

Sandshut. Unsere am 2. März abgehaltene Generalversammlung hatte einen guten Beschluß aufzuweisen. Aus dem Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden Schraffetter war zu ersehen, daß die Ortsgruppe eine vielseitige Tätigkeit hinter sich hatte. Der Mitgliederstand ist stabil geblieben und waren am 1. 1. 22 insgesamt 73 Mitglieder zu verzeichnen. Aus dem Kassensbericht des Kassierers Schnellbögl ist zu entnehmen, daß die Ortsgruppe im verg. Jahre an Einnahmen für die Hauptkasse 9520 60 M. an

Ausgaben 2016,25 M. aufzuweisen hat. An Bar wurden an die Hauptkasse 7504,25 M. abgeliefert. Das Vermögen der Lokalkasse erfuhr trotz verschiedener, außerordentlicher Zugänge eine Erhöhung auf 1111,25 M. Bezirksleiter Weizler sprach der Vorstandschaft für ihre Tätigkeit den Dank namens der Mitgliedschaft und der Verbandsleitung aus. Durch einstimmigen Beschluß wurden die Entschädigungen für den Kassierer der Ortsgruppe, Hauskassierer und Vorstandsitungen festgesetzt. Bei der Neuwahl zur Vorstandschaft wurden folgende Kollegen gewählt: 1. Vorsitzender Schraffetter, 1. Kassierer Schnellbögl, Schriftführer Grabmeyer. Hieran erstattete Bezirksleiter Weizler Bericht über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverbände am 4. Februar betr. der noch bestehenden Differenzen und erklärte die Bedeutung der gewerkschaftlichen Tageszeitung "Der Deutsche". Bezüglich der Bezahlung der Extrabeträge für den Gesamtverband wurde auf Grund eingehender Aufklärung des Kassierers beschlossen, dieselben restlos abzuführen, sobald die zu erwartende Nachzahlung der Teuerungsauslagen für die Gemeindearbeiter erfolgt ist. Gegenstand weiterer Besprechungen war die Mahnahme des Stadtbauamts gegenüber den Invaliden und nicht ständig beschäftigten Arbeitern. Hier wurde beschlossen, an das Stadtbauamt eine Eingabe zu richten, wonach die Anderräumung eines weiteren Verhandlungstermins verlangt wird betr. Auslegung des Tarifes und Festsetzung der Löhne für dieselben. Mit der Auforderung zur Mitarbeit im neuen Geschäftsjahre schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Generalversammlung.

Paffan. Unsere diesjährige Generalversammlung war nur mäßig besucht. Vorsitzender Geller erstattete den Geschäftsbericht, woraus zu entnehmen war, daß die Ortsgruppe eine lebhafteste Tätigkeit entfaltet hat. Der Besuch der Versammlungen war meistens ein sehr guter. Während des Berichtsjahres wurden 3 Bewegungen zwecks Erneuerung des bestehenden Tarifes und Gewährung von Teuerungszulagen durchgeführt. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 89 auf 102. Neu eingetreten sind 3, übergetreten vom Sozialverband 2, ausgestreitet sind 8, gestorben 5 Mitglieder. Kassierer Kollege Untner erstattete den Rechenschaftsbericht. Abgesetzt wurden 6237 Beiträge und 3 Eintrittsmarken im Gesamtwerte von 11345 65 M., was die Einnahmen für die Hauptkasse darstellt. Die Ausgaben derselben betragen 4144,19 M. so daß in Bar 7251,46 M. eingesandt werden konnten. Die Ausgaben setzen sich aus folgenden Positionen zusammen: Prozentanteil der Lokalkasse 1134,19 M., Krankengeld 1168,50 M., Arbeitslosenunterstützung 97,50 M., Streikunterstützung 625, — M., Sterbegeld 495, — M., Delegiertenkosten 824, — M. Das Vermögen der Lokalkasse beträgt 1127,46 M. Der Vorstandschaft wurde Anerkennung durch Entlastung gewollt. Die Neuwahl brachte keine wesentliche Verschönerung. Mit frischem Geiste und erneuter Kraft will sich die Ortsgruppe im Jahre 1922 in den Dienst der Mitglieder stellen.

Regensburg. Am 18. Februar fand eine Versammlung unserer Ortsgruppe statt, und zwar um 3 Uhr für die Gemeindearbeiter und um 5 Uhr für die Arbeiter der Friedhöfe. In der ersten Versammlung hielt Kollege Weizler einen Vortrag über das neue Verhältnis zum bayrischen Arbeitgeberverbände, die neuen

Teuerungsercheinungen und die notwendigen Maßnahmen, um das Einkommen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Bezüglich der Beitragsregelung wurde schon in der letzten Generalversammlung eine Einmütigkeit in der Weise erzielt, daß die Hauswerker 6, ungelernete und angelernte Arbeiter 5, und Arbeiterinnen 4 Mark pro Woche bezahlen. Ein besonderes Gewicht sollte im neuen Geschäftsjahre auf die Gewinnung der Fallchorgruppen gelegt werden. In der zweiten Versammlung des Friedhofersonals berichtigte Kollege Gierisch über den Beschluß der letzten Versammlung, wonach die neuen Forderungen den konfessionellen Kirchengemeinden und dem Stadtrat unterbreitet werden sollten. Es wurde Beschluß dahin gefaßt, daß der bisherige Tarifvertrag zu kündigen ist. Vor allem sei eine Zentralisierung, bzw. Kommunalisierung des Bestattungswesens in Regensburg anzustreben. Im anderen Falle aber müßten bei einem Neuabschluß des Tarifvertrags die gegenwärtigen Zeitverhältnisse als Grundlage der Verhandlungen dienen. Das Einkommen des Friedhofersonals betrage heute erst den fünftfachen Betrag gegenüber dem in Friedenszeiten, während die Teuerung den Schaden Betrag ausmache. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse seien die neuen Forderungen zu stellen.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 18. bis 25. März ist der 12. Wochenbeitrag fällig.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen vom

- 2. Quartal 1921: Gummersbach, Jülich
- 3. Quartal 1921: Ahrenweiler, Hennef a. d. Sieg (Gem.), Gummersbach, Jülich
- 4. Quartal 1921: Gladbach, Kellinghausen (Str.), Freiburg i. Br., Bonn (Krankenhauspers.), Königswinter, Gummersbach, Fulda, München, Berckelbeuren, Bruchsal (Hand. Lehrerin), Hagen (Str.), Barmen, Geilenkirchen, Neuf. Jülich, Gemünd, Allenstein.

Der Zentralverband.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen

Heitbrink H., Dortmund	23. 1. 22
Dieb Joseph, München	14. 2. 22
Neumüller Ignaz, Paffan.	26. 2. 22
Krauß Joseph, Wachen	23. 2. 22
Schnorrbusch H., Zwickau	24. 2. 22
Zeit Johann, Stolberg	25. 2. 22
die Kollegin	
Sebeis Margareta, Meßdt	15. 2. 22

Ohre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. Eidmann, Köln, Venloerwall 9.
Druckereid. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.

Pünktliche Beitragszahlung und regelmäßigen Versammlungsbesuch kennzeichnen den echten Gewerkschaftler. Ab 1. April treten die neuen Satzungen der freiwilligen Beitragsklassen in Kraft.